

Vergaberichtlinie der Historischen Kommission für Pommern mit Sitz in Greifswald für den Dr.-Dagobert-Nitz-Forschungspreis für pommersche Landesgeschichte

§1 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung des Dr.-Dagobert-Nitz-Forschungspreises für pommersche Landesgeschichte ist die Förderung der Erforschung der pommerschen Landesgeschichte durch Preisvergabe nach den Stiftungsrichtlinien an Forscher für Qualifikationsarbeiten (Dissertationen und Habilitationsschriften).

§2 Zweckbestimmung

Die Historische Kommission für Pommern vergibt den Dr.-Dagobert-Nitz-Forschungspreis für pommersche Landesgeschichte, um damit die Veröffentlichung einer herausragenden Qualifikationsarbeit einer Nachwuchswissenschaftlerin/eines Nachwuchswissenschaftlers im Bereich der landesgeschichtlichen Forschung über das historische Pommern zu fördern.

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag. Er wird alle zwei Jahre ausgeschrieben. Derzeit ist der Preis mit 5.000 EUR dotiert. Eine Änderung der Höhe des Preises wird gegebenenfalls in Absprache mit dem Stifter vom Vorstand der Historischen Kommission für Pommern festgelegt. Die Zuerkennung des Preises soll in der Regel ungeteilt an eine Person erfolgen, ist in begründeten Ausnahmefällen aber auch auf zwei Personen geteilt möglich. Sollten im Ausnahmefall keine preiswürdigen Arbeiten vorliegen, kann auf die Vergabe des Preises bei dieser Gelegenheit verzichtet werden.

§3 Ausschreibung, Bewerbung und Einsendeschluß

1. Die Ausschreibung erfolgt im Vorjahr der Preisvergabe durch Veröffentlichung in den Zeitschriften „Baltische Studien – Pommersche Jahrbücher für Landesgeschichte“ und „Pommern – Zeitschrift für Kultur und Geschichte“, darüber hinaus aber auch in geeigneter anderer Weise, z.B. auf elektronischen Plattformen bzw. in digitalen Medien.
2. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nach den Vorgaben des §1 und des §2 dieser Vergaberichtlinie einen Antrag auf den Förderpreis für das jeweilige Kalenderjahr stellen.
3. Die Mitglieder der Historischen Kommission für Pommern sowie die Betreuer von Qualifikationsschriften können Nominierungen von Bewerberinnen und Bewerbern nach den Vorgaben des §1 und des §2 dieser Vergaberichtlinie einbringen.
4. Die Bewerbung ist in digitaler Form (Qualifikationsschrift als PDF-Datei) mit einem Lebenslauf und einer Publikationsliste sowie zwei befürwortenden Stellungnahmen der beiden von der jeweils zuständigen Fakultät bestellten Gutachter beim Vorstand der Historischen Kommission für Pommern bis zum 15. März des Jahres der Preisvergabe einzureichen.
5. Einreichungsfähig sind in deutscher Sprache verfaßte, unveröffentlichte Qualifikationsschriften (Dissertationen und Habilitationen), für die das Verfahren seitens der zuständigen Fakultät vollständig abgeschlossen ist und die anschließend nach Möglichkeit in einer der von der Historischen Kommission für Pommern herausgegebenen Schriftenreihen publiziert werden sollen.

§4 Entscheidung über die Preisvergabe

Die Mitglieder der Auswahljury werden für jede Preisverleihung alle zwei Jahre seitens des Vorstandes nominiert und seitens der Mitgliederversammlung der Historischen Kommission für Pommern gewählt. Ihr gehört immer ein Vertreter des Vorstands sowie zwei weitere Mitglieder der Historischen Kommission für Pommern an. Die Auswahljury sichtet die Bewerbungen basierend auf etablierten Wissenschaftskriterien und erstellt eine Rangliste der Bewerber. Sollten Bewerber, deren Betreuer in der Auswahljury tätig sind, in die engere Auswahl gelangen, wird die Rangliste für alle Bewerber ohne Beteiligung des betroffenen Jurymitgliedes erstellt. Der Preis geht an die höchstbewertete Person. Die Mitglieder der Jury arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Rechtsweg ist für alle teilnehmenden Bewerber hinsichtlich aller Entscheidung und Maßnahmen des Stifters, der Historischen Kommission für Pommern und der Jury ausgeschlossen.

§5 Verleihung des Preises

Der von der Historischen Kommission für Pommern verliehene Dr.-Dagobert-Nitz-Forschungspreis für pommersche Landesgeschichte wird in der Regel beim „Tag der pommerschen Landesgeschichte – Demminer Kolloquium“ oder im Rahmen der Jahrestagung der Historischen Kommission für Pommern verliehen. Die Historische Kommission für Pommern wird zur Preisverleihung Medienvertreter einladen und ihrerseits mit einer Pressemitteilung für eine umfassende öffentliche Aufmerksamkeit Sorge tragen.

§6 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2020 in Kraft.

Greifswald, den 14. Mai 2020

München, den 16. Mai 2020

gez. Prof. Dr. Haik Thomas Porada
Vorsitzender der
Historischen Kommission für Pommern

gez. Dr. Dagobert Nitz
Stifter